

Ordnung

des Hochschulsprachenzentrums

§ 1

Name und Rechtsstellung

Das Hochschulsprachenzentrum – nachfolgend HSZ genannt – ist eine Zentrale Einrichtung der Hochschule Zittau/Görlitz gemäß § 92 Abs.1 SächsHSFG i. V. m. § 15 Grundordnung.

Das HSZ ist Bestandteil des Zentrums für Kommunikation und Information (ZKI) der Hochschule Zittau/Görlitz. Das ZKI ist dem Rektorat direkt unterstellt.

§ 2

Aufgaben

Das HSZ vermittelt allen Studierenden der Hochschule im Rahmen des Studiums eine obligatorische und/oder fakultative, allgemeinsprachliche (Fremdsprachenausbildung) und/oder eine fachsprachliche Ausbildung (z. B. Englisch für Ingenieure, Business English) auf unterschiedlichen Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).

- (1) Das HSZ arbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben eng mit den Fakultäten der Hochschule zusammen und erfüllt deren Anforderungen zur fremdsprachlichen Ausbildung entsprechend dem Modulhandbuch im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen.
- (2) Das Niveau des Fremdsprachenunterrichts wird in allen unterrichteten Sprachen und Sprachniveaus durch eine hochschulinterne Zertifizierung gewährleistet.

§ 3

Organisation und Mitglieder

- (1) Das HSZ erbringt als Zentrale Einrichtung Dienstleistungen auf dem Gebiet der Lehre entsprechend § 2.
- (2) Das HSZ benennt verantwortliche Ansprechpartner für die fremdsprachliche Ausbildung in Englisch, den romanischen und slawischen Sprachen sowie für Deutsch als Fremdsprache.
- (3) Die fremdsprachliche Ausbildung wird an beiden Standorten der Hochschule abgesichert.
- (4) Mitglieder des HSZ sind die als Lehrkräfte für besondere Aufgaben Beschäftigten sowie weitere Mitarbeiter, soweit sie Aufgaben für das HSZ erfüllen.

§ 4 Leitung

- (1) Die Direktorin/der Direktor des ZKI ist gleichzeitig die Direktorin/der Direktor des HSZ.
- (2) Sie/er ist zuständige/r Vorgesetzte/r der Mitarbeiter des HSZ. Die laufenden Dienstgeschäfte sind durch eine/n fachliche/n Leiter/in des HSZ zu führen.
- (3) Die Direktorin/der Direktor entscheidet in grundsätzlichen Angelegenheiten und sichert die fachlich adäquate Durchführung der Fremdsprachenausbildung sowie die Beachtung einer sparsamen und geordneten Haushaltsführung.
- (4) Sie/er ist von den Hochschulgremien bei allen Entscheidungen zur hochschulweiten Fremdsprachenausbildung zu beteiligen.
- (5) Die Direktorin/der Direktor ist vom Rektor mit der Wahrnehmung des Hausrechts beauftragt.

§ 5 Berichtspflicht

Die Arbeit des HSZ wird in Lehrberichten, die zu veröffentlichen sind, dokumentiert.

§ 6 Evaluation

Das Rektorat veranlasst jeweils innerhalb von drei Jahren eine Evaluation des HSZ.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung wurde nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme durch das Rektorat erlassen und tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Zittau, den 1. Juli 2015



Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht
Rektor